

BESCHLUSSVORLAGE V0504/17 öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Stadtplanungsamt
	Kostenstelle (UA)	6100
	Amtsleiter/in	Brand, Ulrike
	Telefon	3 05-21 10
	Telefax	3 05-21 49
	E-Mail	stadtplanungsamt@ingolstadt.de
Datum	03.08.2017	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung	10.10.2017	Vorberatung	
Stadtrat	26.10.2017	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Ergänzung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 195 "Friedrichshofen - West";

Satzungsbeschluss

(Referentin: Frau Preßlein-Lehle)

Antrag:

1. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. Art. 81 Abs. 2 und 3 BayBO, der Planzeichenverordnung, der BauNVO und Art. 23 GO die vereinfachte Ergänzung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 195 „Friedrichshofen – West“ als
Satzung.
3. Die vorliegende Ergänzung und der am 28.08.2013 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 195 „Friedrichshofen West“ werden im Bebauungsplan Nr. 195 Ä I „Friedrichshofen – West“ zusammengeführt.

gez.

Renate Preßlein-Lehle
Stadtbaurätin

4. Amt für Brand- und Katastrophenschutz vom 27.04.2017
5. Regierung von Oberbayern vom 10.05.2017
6. Tiefbauamt vom 22.05.2017

Die **Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR** teilten mit Schreiben vom 19.05.2017 Folgendes mit:

„... Aus baugelogeischer und hydrogeologischecher Sicht ist zu begrüßen, dass neben den Auffüllungen auch Abgrabungen grundsätzlich ausgeschlossen sind. Die geplante Änderung / Ergänzung des Bebauungsplanes trägt insbesondere mit dem Verbot von Abgrabungen hohen Grundwasserständen Rechnung und verhindert potentielle Flutungen von Gebäudeteilen durch Grundwasser.“

Die Stellungnahmen der Fachstellen führen daher nicht zu einer Änderung der Ergänzung und bestärken in der Absicht, durch die vorgenommene Festsetzung u.a. den Schutz von Wohnraum vor eintretendem Wasser sicherzustellen.

Die Beeinträchtigung sonstiger Belange wurde nicht angesprochen und ist auch nicht erkennbar, sodass der Satzungsbeschluss durch den Stadtrat erfolgen kann.
